



**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» (22.441)  
(09.09.2024 bis 09.12.2024)**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt :

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel des Erlasses eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09. Dezember 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative

Die parlamentarische Initiative «modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen» von NR Bregy (im Folgenden «Palv») hat im Kern zum Ziel, dass Pflanzenschutzmittelbewilligungen aus den vier Nachbarländern (Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich) sowie aus Belgien und den Niederlanden in der Schweiz in einem «vereinfachten Zulassungsverfahren» zugelassen werden. Die zur Umsetzung geplante Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG), wie sie in aktueller Form vorliegt, schafft aus Sicht von (Name der Organisation einfügen) über das heute schon zu hohe Mass hinaus weitere Risiken für die Gesundheit der Menschen, die Gewässer und Biodiversität. Es braucht daher aus Umweltsicht dringende Spezifizierungen und Anpassungen in den folgenden Punkten.

- **Übernahme von Produktzulassungen aus sechs EU-Mitgliedstaaten mit einer vereinfachten Prüfung in der Schweiz (Art. 160 b):** In den angrenzenden Ländern Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich sind nicht überall die gleichen Produkte zugelassen. Deshalb würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen als in jedem anderen EU-Land. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide und damit auch den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft aufs Spiel setzen. Hier sollte die Zahl der Referenzländer stark eingeschränkt und auf keinen Fall an zwei EU-Zonen orientiert werden (Produktzulassungen in der EU erfolgen in einem zonalen Zulassungsverfahren). (Name der Organisation einfügen) schlägt vor, sich an Österreich, als Mitglied der mittleren Zone zu orientieren, da dieses Land einzig vergleichbare agronomische und klimatische Bedingungen aufweisen kann wie die Schweiz.
- **Bewilligung weiterer Wirkstoffe (WSS), die in der EU nicht genehmigt sind (Art 160a Abs 4):** Gemäss der Revision sollten in der Schweiz auch Wirkstoffe zugelassen werden, die in der EU verboten sind. Die Bewertung von WSS durch die EU wird bereits jetzt als Entscheidungsgrundlage genutzt, um neue WSS in der Schweiz zuzulassen. Dies muss auch in Zukunft so geschehen, damit das Schutzniveau in der Schweiz nicht tiefer ist als jenes in der EU.
- **Übernahme von Wirkstoffen, Synergisten und Safenern (WSS) aus der EU deren Bewertungen teils stark veraltet sein können:** In der Schweiz wäre es gemäss Revision möglich, dass Wirkstoffe übernommen werden, ohne neuen wissenschaftlichen Studien zu deren Wirkung Rechnung zu tragen. Die Deltamethrin-Zulassung beispielsweise stammt aus dem Jahr 2003 und wurde seitdem nicht mehr abschliessend überprüft. Hier werden wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahre bei der Bewertung dieses Wirkstoffs nicht berücksichtigt. Das Schutzniveau für Mensch und Umwelt kann somit in der Anwendung von Deltamethrin nicht mehr gewährleistet werden. Die Übernahme von Wirkstoffbewertungen sollte daher begrenzt werden, damit nur jene zugelassen werden, die auf neuen wissenschaftlichen Befunden beruhen.
- **Anwendungsvorschriften in der Schweiz sollten mindestens vergleichbaren Auflagen in den EU-Referenzländern entsprechen:** Auf keinen Fall sollten Anwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung kommen, wegfallen. Stattdessen braucht es eine Übersetzung und Anpassung an die Schweizer Bedingungen, um ein vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen.
- **Entzug von Bewilligungen:** Bewilligungsentzüge sollten automatisch von der EU übernommen werden ohne Möglichkeit in der EU verbotene Wirkstoffe weiter zuzulassen. Wenn Bewilligungen in der EU aufgrund von unannehmbaren Risiken für Mensch und Umwelt entzogen werden, sollten diese auch in der Schweiz nicht zugelassen werden. Anderenfalls drohten fatale Folgen für das Schutzniveau in der Schweiz.
-

- **Fehlende Übersicht der neu zugelassenen Pestizide:** Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie viele verschiedene Pestizide in der Schweiz verwendet werden würden, wenn der vorliegende Entwurf zur Geltung kommt. Eine vergleichende Übersicht über zugelassene Produkte in den verschiedenen EU-Ländern ist nicht möglich.

#### **Zentrale Hürden in der Schweiz und der EU werden mit der Revision nicht angegangen:**

- **Das Ressourcenproblem in der Schweiz wird nicht gelöst:** Um den Prozess für Zulassungen zu beschleunigen, müssten die Ressourcen für die Zulassungsstelle aufgestockt werden. Die Risikoabwägung auf den Schweizer Kontext ist für die Gewährleistung des Schutzniveaus zentral, beispielsweise um der spezifischen Gewässerschutzverordnung des Bundes und anderen lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Solange man diesen Flaschenhals nicht auch angeht, ist eine echte Beschleunigung nicht möglich.
- **Fehlende Übersicht über die Ausbringung der Pestizide:** Zentrale Bedeutung hat zudem ein Erfassungssystem, das den Ort, den Zeitpunkt und die Menge der ausgebrachten Pestizide erfasst. Wenn wir jetzt mehr zulassen, ohne zu wissen, was wo genutzt wird, wird ein System zur Erfassung noch relevanter. Nur so ist es möglich, ein adäquates Schutzniveau für Mensch, Trinkwasser und Natur zu gewährleisten.
- **Auch das EU-Zulassungsverfahren birgt Risiken für Mensch und Umwelt:** Dies insbesondere auch, weil die Zulassungsprüfung in der EU lückenhaft ist. Es fehlen weiterhin viele Prüfungsaspekte, die für eine Abschätzung der Umweltwirkung von Pestiziden notwendig sind.
- Das gilt v.a. für die Wirkung von Pestiziden auf Amphibien (79% in der Schweiz sind vom Aussterben bedroht), die langfristigen Auswirkungen von Pestiziden auf die Fortpflanzung von Lebewesen und somit den Artenhalt, sowie die Mischwirkung von verschiedenen Pestiziden, die bei kombinierter Anwendung zum Teil eine exponentielle Toxizität entwickeln. Diese Prüfungen sind aber zentral, damit der Bund seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Gewässer und der Biodiversität (Art. 76, 78 und 79 BV) gerecht werden und auch die verfassungsrechtliche Vorgabe für eine nachhaltige Landwirtschaft (Art. 104 BV) umgesetzt werden kann.

#### **Fazit**

Es ist anzunehmen, dass im Laufe der Zeit in der Schweiz mehr Produkte zugelassen würden als in jedem anderen EU-Land, insbesondere auch die ökologisch und humantoxisch besonders problematischen. Die Schweiz würde sich damit auf einen Blindflug begeben, was die Anzahl der zugelassenen Produkte sowie deren Ausbringungsweise angeht. Damit sinkt das Schutzniveau in der Schweiz unter dasjenige der EU-Länder. Die Anstrengungen, die im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unternommen wurden und die Vorgaben des Absenkpfeils Pestizide, würden damit zunichte gemacht. Die Bestimmung gefährdet den guten Ruf der Schweizer Landwirtschaft, beschleunigt die Biodiversitätskrise und hat massive negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen. In diesem Sinne steht die geplante Revision des LwG auch im Konflikt mit der Verfassung (Verstoss gegen Art. 76 [Gewässerschutz], Art. 78 [Naturschutz], Art. 79 [Schutz der Vögel und Säugetiere], Art. 104 [nachhaltige Landwirtschaft] und Art. 118 [Schutz der menschlichen Gesundheit]). **Deshalb kommt [Name der Organisation einfügen] zum Schluss, dass die Revision des LwG wie sie vorgeschlagen wird, abgelehnt werden muss. Die Überlegungen und Lösungsansätze der Minderheiten, die unterstützt werden, sind unten zu finden.**

### **Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Kantone und Gemeinden**

Unter der vorliegenden Gesetzesvorlage würde sich der Arbeitsaufwand der Kantone und Gemeinden vervielfältigen. Mit der Übernahme von WSS und Produkten aus der EU würden potenziell hunderte neue Wirkstoffe und Produkte in die Schweizer Umwelt gelangen. Das Monitoring über Rückstände müsste signifikant ausgebaut werden, um einen Überblick über die Einträge zu behalten. Die Belastung des Trinkwassers würde steigen und das bei bereits jetzt enormen finanziellen Aufwänden, die betrieben werden müssen, um das Schweizer Trinkwasser zu säubern und für den Konsum gesundheitlich unbedenklich zu filtern.

### **Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Volkswirtschaft**

Die im Bericht erwähnten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft beziehen Externalitäten nicht mit ein. Gegenwärtig sind die Kosten für die Trinkwasseraufbereitung und den Biodiversitätsverlust bereits enorm. Mit der Zulassung einer Vielzahl von Produkten, die in der EU zugelassen sind, würde sich der Aufwand für ein Monitoring zunehmend vergrössern. Es ist zwingend nötig, ein effektives Erfassungssystem umzusetzen. Ohne ein solches Erfassungssystem sind Trinkwasserversorger kaum in der Lage, die Rückstände verschiedener Wirkstoffe und deren Abbauprodukte im Trinkwasser zu überwachen und sicherzustellen, dass die Schweizer Bevölkerung das Trinkwasser geniessen kann.

Die Revision verpasst es zudem, die Schweiz als Innovationsland beim nachhaltigen Pflanzenschutz zu positionieren. Wenn es um eine zukunftsfähige Schweizer Landwirtschaft geht, sollte konsequent die Verfügbarkeit von biologischen Mitteln mit geringem Umweltrisiko (sogenannte Biocontrol PSM) gefördert werden. Dann könnte man idealerweise ein schnelles Zulassungsverfahren für diese Biocontrol PSM etablieren. Noch immer sind diese umweltverträglicheren Alternativen erheblich teurer als chemische Pestizide. Wenn der Gesetzgeber hieran etwas ändern will und den Pflanzenschutz in der Schweiz zukunftsfähig machen will, sollten diese Produkte bevorzugt werden. Dies ist aktuell eine Schwachstelle in der EU und bringt die Schweiz zurück als wichtigen Motor der integrierten Produktion.

### **Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Gesellschaft**

Die Schweizer Bevölkerung vertraut auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Pestiziden. Dies wurde in der Parlamentarischen Initiative 19.475 festgelegt, die den beiden Pestizidinitiativen 2021 vom Parlament als informeller Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden hunderte neue Pestizide in die Umwelt gelangen und die bereits heute hohe Belastung im öffentlichen Raum, auf Spielplätzen und im Trinkwasser weiter steigern. Die Schweiz würde damit zum Sammelbecken verschiedener Pestizide. Den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft wird mit diesem Gesetzesentwurf nicht Rechnung getragen.

### **Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf die Umwelt**

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind mit der Flut an neu zugelassenen Wirkstoffen nicht überschaubar. Es gibt keine vergleichende Übersicht über die zugelassenen Produkte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für ein wirksames Schutzniveau in der Schweiz braucht es ein Erfassungssystem über den Ort und die Menge der ausgebrachten Pestizide. Zusammen mit einem repräsentativen Monitoring System können so Einträge von Pestiziden in die Umwelt, insbesondere in Oberflächengewässer und Trinkwasser nachvollzogen und behoben werden. Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde eine Vielzahl hochtoxischer Pestizide in der Schweiz zugelassen, die heute verboten sind. Das hätte massive Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt in der Schweiz und würde die Biodiversitätskrise noch weiter verschärfen. Es bedarf einer Sicherstellung des Schutzniveaus und eines konsequenten Monitorings der ausgebrachten Pestizide sowie ihres Auftretens in der Umwelt.



## 2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
160 Absatz 6 - Mehrheit  Ausländische Zulassungen oder deren Widerruf sowie ausländische Prüfberichte und Konformitätsbescheinigungen, die auf gleichwertigen Anforderungen beruhen, werden anerkannt, soweit die agronomischen und umweltrelevanten Bedingungen für den Einsatz der Produktionsmittel vergleichbar sind. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. <b>Auf die Zulassung ausländischer Pflanzenschutzmittel ist Artikel 160b anwendbar</b>		
<i>Art. 160a Abs 1 Mehrheit</i> Genehmigung von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln	Die automatische Übernahme von Genehmigungen der EU für Wirkstoffe, Safener und Synergisten wird abgelehnt.	<b>Eventualantrag:</b> Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 160a Abs 1 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt sind, **gelten auch in der Schweiz als genehmigt.**

In der EU bestimmt die EU-Kommission die zulässigen Wirkstoffe, Safener und Synergisten (im Folgenden WSS) (EU-Wirkstoffe). Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Möglichkeit, den Prozess der Zulassung zu begleiten. Für die Zulassung von WSS in der EU gibt ein berichterstattender Mitgliedstaat begleitet von mitberichterstattenden Mitgliedstaaten der EFSA einen Bewertungsbericht ab. Dieser ist die Grundlage für die Bewertung der EFSA und den Entscheid der Europäischen Kommission. Für die Schweiz ist eine solche Mitwirkung nicht möglich. Mit einer automatischen Übernahme der Genehmigungen gäbe die Schweiz ihre nationale Autonomie bei der Sicherstellung des Wohls von Menschen, Tieren und Umwelt auf.

Nach Art 160a 3 ist es möglich, dass WSS die in der EU genehmigt sind, nicht in der Schweiz zugelassen werden. Dabei aber ist die Schweizer Zulassungsbehörde in der Pflicht und in der Beweislast. Demgegenüber muss nach dem heutigen System der Gesuchsteller den Nachweis erbringen, dass ein Wirkstoff die Anforderungen erfüllt. Es findet mit anderen Worten eine Beweislastumkehr zulasten der Schweiz statt. Die Zulassungsbehörde gerät durch diese Regelung in die Defensive und zudem wird die Umsetzung des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 USG) behindert.

Antrag für den Fall, dass die Regelung nicht gestrichen wird:

Eine Übernahme von Genehmigungen von WSS aus der EU darf nicht rückwirkend erfolgen, sondern sollte auf neu genehmigte EU-WSS beschränkt werden.

**Nur neu bewertete WSS übernehmen, um Hormonwirkungen auszuschliessen**

In der EU gelten Leitlinien, um die Auswirkungen von Pestiziden auf Organismengruppen einheitlich zu bewerten. Für einige Bereiche wurden in den letzten Jahren neue Leitlinien verfasst und aktualisiert, um das Gefahrenpotenzial von Pestiziden besser abschätzen zu können. So zum Beispiel solche zu Endokrinen

dieser Verordnung. Wirkstoffe, Safener und Synergisten die in der EU zugelassen sind können in der Schweiz die Zulassung entzogen werden unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.

streichen. Eventualantrag:

1 Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach den Artikeln 13 Absatz 4 und 78 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/20094 in der EU für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln **ab Inkrafttreten dieser Bestimmung** genehmigt werden, gelten auch in der Schweiz als genehmigt.

	<p>Disruptoren oder der (Wild-)Bienenverträglichkeit (u.a. Einbezug subletaler Wirkungen). Endokrine Disruptoren beeinflussen das Hormonsystem und können die Gesundheit eines Menschen über Generationen beeinträchtigen. Hormonabhängige Tumorerkrankungen (Brust-, Eierstock-, Prostata- oder Hodenkrebs) sowie Fortpflanzungsstörungen (z.B. verminderte Spermienzahl bei jungen Männern) können die Folge sein<sup>1</sup>. EU-Wirkstoffe wurden erst ab 2019 (nach Erlass der EFSA-Richtlinie «Guidance for the identification of endocrine disruptors»<sup>2</sup>) systematisch auf solche Wirkungen untersucht und aufgrund solcher Eigenschaften widerrufen. Eines der ersten Beispiele war das Fungizid «Mancozeb», welches im Jahr 2020 widerrufen wurde. Seither gibt es immer wieder gleichartig motivierte Widerrufe, etwa im November 2023 für Metiram, Benthiavalicarb, Clofentezin und Triflursulfuronmethyl. Mit Art.160a würden auch Wirkstoffe, die nach neuen Erkenntnissen Endokrine Disruptoren sind, in der Schweiz automatisch als genehmigt gelten, da ihre Bewertung in der EU auf veralteten Regularien basiert.</p> <p><b>Noch immer viele veraltete Richtlinien</b> Weiterhin ist anzumerken, dass noch immer für viele Bewertungsbereiche in der EU veraltete Richtlinien gelten. So werden die Auswirkungen von Pestiziden auf Bodenlebewesen, Pflanzen und Gliedertiere (Arthropoden) basierend auf Richtlinien bewertet, die über 20 Jahre alt sind<sup>3</sup>.</p> <p><b>Verzögerungen im EU-System</b> Nach der EU-PSMV 1107/2009 sollen die Wirkstoffe alle 7 bis 15 Jahre das Genehmigungsverfahren erneut durchlaufen und nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bewertet werden. Oft jedoch verzögern sich diese Verfahren erheblich. So ist bspw. Deltamethrin seit 2003 nicht abschliessend überprüft worden. Als Pyrethroid birgt es bekanntermassen erhebliche</p>	
--	---	--

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.download.pdf/2017-id-factsheet\\_endokrine-disruptoren.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/chem/themen-a-z/factsheet-endokrine-disruptoren.pdf.download.pdf/2017-id-factsheet_endokrine-disruptoren.pdf)

<sup>2</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5311>

<sup>3</sup> [https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides\\_ppp\\_app-proc\\_guide\\_ecotox\\_terrestrial.pdf](https://food.ec.europa.eu/system/files/2016-10/pesticides_ppp_app-proc_guide_ecotox_terrestrial.pdf)

	<p>Gefahren für die Umwelt, jedoch wird ein Abschluss der Überprüfung erst 2026, also mehr als 20 Jahre nach der Erstzulassung, erwartet<sup>45</sup>. Bis ein Verfahren zur Wiedergenehmigung abgeschlossen ist, wird die Genehmigung des jeweiligen Wirkstoffs immer wieder verlängert. Währenddessen werden weiterhin auf nationaler Ebene Produkte mit diesem Wirkstoff zugelassen, obwohl dessen Datenbasis immer älter wird. Denn solange ein Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen ist, dürfen neue Studien, auch wenn sie schon vorliegen und ausgewertet wurden, nicht verwendet werden.<sup>6</sup></p> <p>Aus diesen Gründen beantragen wir, WSS von der EU nur zu übernehmen, wenn sie in der EU nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision des LWG genehmigt oder erneuert wurden.</p>	
<p>160a Abs 2 Mehrheit 2 Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar.</p>	<p>Wir unterstützen den Minderheitsantrag.</p> <p>Die Angaben und Vorschriften in den Durchführungsverordnungen sind oft marginal und bieten keinen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt. Durchführungsverordnungen der EU sollten als Mindeststandard gelten. Aufgrund der besonderen landwirtschaftlichen Bedingungen der Schweiz sowie z.T. strengeren gesetzlichen Grundlagen ist es jedoch unerlässlich, dass auch strengere Durchführungsverordnungen in der Schweiz gelten, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt es erfordern.</p> <p><b>Ergänzung – Verwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse</b></p> <p>Bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung sollten die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfließen. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden finden so oft keine</p>	<p>Minderheit und Ergänzung</p> <p>Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn <b>basierend auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen</b> der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten.</p>

<sup>4</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances/details/602>

<sup>5</sup> [https://eur-lex.europa.eu/eli/reg\\_impl/2011/540/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj) Weitere Beispiele sind u.a. Flufenacet, Mecoprop-P, Ziram

<sup>6</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt>



	<p>Anwendung in der Bewertung der WSS (s. Kommentar zu 160a) und können nicht für die Gestaltung der Durchführungsverordnungen der EU mit einbezogen werden. Hier muss die Schweiz es ermöglichen, dass ebensolche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden bei der Gestaltung der Durchführungsverordnungen für WSS berücksichtigt werden. <u>Wegweisend zu dieser Frage ist das EuGH-Urteil vom 25. April 2024 in der Rechtssache C-308/22<sup>7</sup>.</u> Der EuGH verlangt die Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Bewertung von Wirkstoffen, und zwar auch dann, wenn ein EU-Land eine Bewilligung für ein neues PSM mit einem zugelassenen Wirkstoff (während laufender Genehmigung) erteilt.</p> <p>Wir setzen uns dafür ein, dass dieser EUGH-Entscheid auch in der Schweiz beachtet wird, weil er den Gesundheits- und Umweltschutz stärkt. Dazu kommt: Wenn die Schweiz die Zulassung schon enger an die EU anlehnen will, soll sie sich auch an die einschlägigen Gerichtsentscheide des EuGH halten, um den Vollzug zu harmonisieren.</p>	
<p>160a Abs 2 Minderheit</p> <p>Für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die nach Absatz 1 als in der Schweiz genehmigt gelten, sind die Vorschriften der betreffenden Durchführungsverordnung der EU anwendbar. Wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert, kann der Bundesrat vorsehen, dass für sie von der EU abweichende Vorschriften gelten</p>		
<p>160a Abs 3 Mehrheit</p>	<p>Der Antrag der Minderheit wird unterstützt.</p>	<p>Minderheit und Erweiterung</p>

<sup>7</sup> <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=285185&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

<p>3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.</p>	<p>An dieser Stelle auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.</p> <p>Der Antrag der Minderheit greift jedoch noch zu kurz. Für die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG (u.a. Grenzwert pro Einzelstoff im Grundwasser max. 0.1 Mikrogramm pro Liter) ist eine Präzisierung nötig (Einschub Abs. 3bis).</p> <p>Damit der Grenzwert von 0.1 µg/Liter im Grundwasser eingehalten wird, bedarf es im Einzelfall einer Berechnung der zu erwartenden Konzentrationen im Grundwasser mit den für die Schweizer Verhältnisse passenden Focus-Szenarien. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der Schweiz zur Anwendung kommen, kein unannehmbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.</p> <p>Insbesondere für die Wasserversorger ist eine solche Präzisierung notwendig. Für die Qualität unseres Trinkwassers ist es wichtig, dass keine Produkte, die sich zur grundwassergängigen Ewigkeitschemikalie Trifluaracetat (TFA) abbauen, genehmigt werden. Mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage könnten weitere Pestizide, die TFA als Abbauprodukt freisetzen, in die Schweizer Umwelt gelangen<sup>8</sup>. PFAS-Pestizidwirkstoffe mit TFA-Bildungspotential tragen dazu bei, dass sich TFA zunehmend im Grundwasser und in Oberflächengewässern anreichern<sup>9</sup>. TFA zeigt Indikationen für eine reproduktionstoxische Substanz, d.h. ist also wahrscheinlich schädlich für die menschliche Fortpflanzung (Kategorie 1B</p>	<p>3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.</p> <p>Dazu gehören insbesondere alle Wirkstoffe, Safener und Synergisten oder deren Abbauprodukte, wenn diese</p> <p>a. im Grundwasser den Grenzwert von 0,1 µg/l pro Einzelstoff oder</p> <p>b. in Oberflächengewässern die ökotoxikologisch begründeten Grenzwerte für Pestizide überschreiten können.</p> <p><i>Begründung: Vorsorgeprinzip und Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 GSchG.</i></p>
---	---	--

<sup>8</sup> <https://www.schweizerbauer.ch/politik-wirtschaft/international/umweltorganisationen-fordern-verbot-von-pfas-wirkstoffen#:~:text=Das%20Pesticide%20Action%20Network%20Europe,und%20polyfluorierten%20Alkylverbindungen%20z%C3%A4hlenden%20Pflanzenschutzmittelwirkstoffen.>

<sup>9</sup> [https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser\\_Report\\_Final\\_DE.pdf](https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser_Report_Final_DE.pdf)

	<p>CLP/GHS<sup>10</sup><sup>11</sup>, u.a. aufgrund von Studien, die schwere Missbildungen bei Kaninchenembryos belegen <sup>12</sup>. Die vorgeschlagene Präzisierung zu Trinkwasser und Oberflächengewässern ist auch nötig, weil sich durch die automatische Übernahme von WSS die Beweislast für den Nachweis der Schädlichkeit zulasten der Schweiz umkehrt (vgl. oben zu Abs. 1). Pestizide zu deren Abbauprodukte TFA zählt, sollten den Grenzwert von 0,1 g/l als Zulassungsvoraussetzung einhalten <sup>13</sup>. Es braucht ein langfristiges Denken. Trinkwasser ab dem Wasserhahn soll auch noch in 100 Jahren unschädlich sein.</p>	
<p>160a Abs 3 Minderheit</p> <p>3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, in der Schweiz nicht genehmigt sind, soweit der Schutz von Mensch, Tier oder Umwelt dies erfordert.</p>		
<p>160a Abs 4 Mehrheit</p> <p>4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Produkte, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.</p>	<p>Wir lehnen diese Bestimmung ab.</p> <p>Sie ist unspezifisch und eine «Blackbox» mit unabsehbaren Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Umwelt.</p> <p>Die Definition der Voraussetzungen würde hier an den Bundesrat delegiert, obwohl es um absolut grundsätzliche, für Mensch und Natur existenzielle Festlegungen geht, wie namentlich die Art und Menge an Umweltgiften, die in der Schweiz künftig herrschen. Eine derart offene Ausnahmeklausel ist ein gesetzestechnischer Affront und widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 4 BV).</p> <p><b>Makroorganismen und weitere Biocontrol Mittel separat behandeln</b></p>	<p>Streichen.</p> <p>Eventualantrag:  <b>3 Er kann vorsehen, dass Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen in einem separaten Verfahren in der Schweiz geprüft und zugelassen werden. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.</b></p>

<sup>10</sup> <https://reachonline.eu/clp/de/anhang-i-3-3.7-3.7.2.html>

<sup>11</sup> <https://www.fr.de/wirtschaft/gefah-uer-fruchtbarkeit-europas-fluesse-pestizid-belastet-93104107.html>

<sup>12</sup> <https://echa.europa.eu/de/registration-dossier/-/registered-dossier/5203/7/9/3/?documentUUID=bbe1c0df-91db-4cef-a965-89ded98a88c8>

<sup>13</sup> [https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser\\_Report\\_Final\\_DE.pdf](https://www.global2000.at/sites/global/files/TFAinTrinkwasser_Report_Final_DE.pdf)

	<p>In den Erläuterungen wird Abs. 4 damit begründet, es gehe darum, dass in der Schweiz Makroorganismen zugelassen werden können, die in der EU nicht genehmigt sind. In der EU sind Makroorganismen nicht als PSM geregelt und werden somit auch nicht von der EFSA als solches bewertet. Um den Prinzipien der EU zu folgen, wird beantragt, Makroorganismen auch in der Schweiz nicht als Pestizid zu behandeln.</p> <p>Hier sollte sich die Schweiz strategisch positionieren als innovationsfreundlicher Standort für nachhaltigen Pflanzenschutz. Dafür kann eine Regelung wie für Makroorganismen in der EU auch für weitere Biocontrol Mittel eingesetzt werden. Biocontrol sind Pflanzenschutzmittel natürlichen Ursprungs oder ihnen identische Stoffe, wie etwa Mikroorganismen, Pheromone (Semiochemicals), Pflanzenextrakte (Botanicals), Naturstoffe oder wirbellose Makroorganismen. Gegenwärtig werden diese im Zulassungsverfahren gleich behandelt wie chemisch-synthetische Pestizide, was negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Kosten von nachhaltigem Pflanzenschutz durch Biocontrol Mittel hat. Eine separate Behandlung von Biocontrol Mitteln im Zulassungsverfahren würde die Verfügbarkeit von umweltverträglichen Pflanzenschutzmitteln erhöhen und die Schweiz zu einem attraktiven Standort für nachhaltige Innovationen machen.</p> <p>Für eine vereinfachte Zulassung von nachhaltigen Pflanzenschutzmitteln bedarf es einer Definition, wie vorgeschlagen im Eventualantrag. Eine solche Verankerung von Biocontrol Mitteln im Gesetzestext liegt bereits in Frankreich vor<sup>14</sup> und wurde auf EU-Ebene im Rahmen des Reformprogramms SUR<sup>15</sup> zum nachhaltigen Pflanzenschutz geplant.</p> <p>Grundsätzlich gilt auch hier wie 160a Abs 3: auf Produkte zu verweisen ist nicht schlüssig und widerspricht den Tatsachen der</p>	
--	--	--

<sup>14</sup> <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000045010267> Art. 1

<sup>15</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0305> Art. 3 (1)

	Zulassung von WSS und Produkten in der EU und den Mitgliedsstaaten.	
160a Abs 4 Minderheit  4 Er kann vorsehen, dass Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die in der EU nicht genehmigt sind, in der Schweiz genehmigt werden können. Er legt die Voraussetzungen dafür fest.		
160a Abs 5 Mehrheit  5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde.	Die Bestimmung wird begrüsst, greift aber zu kurz. Wie in den Erläuterungen erwähnt, sollten solche Genehmigungen nicht möglich sein für WSS, die in der EU explizit abgelehnt wurden. Dies fehlt aber im Gesetzestext.  Es ist auch die Möglichkeit von Gerichtsentscheiden über WSS einzubeziehen. Solche Gerichtsentscheide können zum Beispiel durch Gesuchsteller oder verbandsbeschwerdeberechtigte Organisationen veranlasst werden.	5 Absatz 1 gilt nicht für Wirkstoffe, Safener und Synergisten, denen die Genehmigung gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915 entzogen wurde, die in einem Gerichtsentscheid als unzulässig beurteilt wurden oder die in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind oder deren Zulassung entzogen wurde.
160b Abs 1 Mehrheit  Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln  1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat, in den Niederlanden oder in Belgien zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren	Wir lehnen diese Bestimmung vehement ab und verweisen für die generelle Kritik auf die «Allgemeinen Bemerkungen» (oben S. 2 und 3). Zusätzlich bringen wir die folgende spezielle Kritik an:  <b>Referenzländer</b> In der Schweiz herrschen in vielfacher Hinsicht andere klimatische und agronomische Bedingungen als in den sechs EU-Ländern, aus denen Bewilligungen übernommen werden sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• deutlich mehr Niederschläge (bis über 100% +) durch die Lage der Schweiz am Alpenbogen, insbesondere auch häufigere Starkregen, welche Pflanzenschutzmittelrückstände in hohem Masse in Gewässer eintragen;</li> </ul>	Streichen.  Eventualantrag: 1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, für das eine Zulassung in Österreich gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG

<p>für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• deutlich mehr Drainagen (rund ein Drittel des Kulturlandes ist drainiert), was mit den stärkeren Niederschlägen zusammenhängt; verbreitet schwere Böden, die das Niederschlagswasser oberflächlich abfliessen lassen;</li> <li>• weite Teile des Kulturlandes mit Hangneigung gegen Gewässer, was die Abschwemmung enorm fördert (Hangneigung ist der wichtigste Faktor beim Eintrag);</li> <li>• kleinräumige Landwirtschaft, wo sich Biotope, Gewässer und mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Flächen ohne relevante Pufferzonen abwechseln, was die Kontamination durch Abdrift erhöht;</li> </ul> <p>Im erläuternden Bericht wird nicht gezeigt, dass die klimatischen und agronomischen Bedingungen der sechs EU-Länder mit der Schweiz vergleichbar sind. Dies wäre auch gar nicht möglich (vorstehend). Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind vielmehr in allen Ländern stark verschieden.</p> <p>Die Aufnahme von Belgien und den Niederlanden in die Liste der Länder deren Produktzulassungen in der Schweiz übernommen werden sollten, unterliegt keinerlei nachvollziehbarer Begründung. Die agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen sind denkbar verschieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese zwei Länder noch in die lange Liste aufgenommen wurden, um noch mehr Pestizide auf den Schweizer Markt zu bringen. Im europäischen Vergleich sind Belgien und die Niederlanden im Einsatz von Pestiziden führend. Der Verbrauch von Pestiziden pro ha liegt in den Niederlanden bei 140% und in Belgien bei 215% im Vergleich mit der Schweiz (FAO Stat Durchschnittswerte 2018-2021<sup>16</sup>, s. Tabelle 1 Anhang).</p> <p>Österreich ist das einzige EU-Land, das vergleichbare agronomische Bedingungen wie die Schweiz hat. Daher sollte Österreich als Referenzland für die zugelassenen Produkte in der</p>	<p><b>und 91/414/EWG des Rates besteht,</b> und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.</p>
--	--	--

<sup>16</sup> <https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP>

	<p>EU gelten. Als Mitglied der Mittleren Zone in der EU zur Zulassung von Pestiziden, ist Österreich an die Zulassungen von Produkten im zonalen Verfahren grundsätzlich gebunden und kann noch Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten vornehmen.</p> <p><b>Zonale Zulassung</b> Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würden in der Schweiz mehr Produkte zugelassen werden als in unseren Nachbarländern. Die vorgeschlagenen sechs Länder mit "vergleichbaren agronomischen und klimatischen Bedingungen" gehören zwei Zonen in der EU an. Somit wären in der Schweiz mehr Produkte automatisch zugelassen als bspw. in Deutschland, da sich nicht nur an einer Zone (bspw. DE in der zentralen Zone) orientiert werden würde, sondern an zwei Zonen. Wenn dem im Bericht formulierten Anspruch «Das Schutzniveau bezüglich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt entspricht so demjenigen der EU.» entsprochen werden will, bedarf es einer konsequenten Prüfung auf nationaler Ebene sowie der Orientierung an lediglich einem Mitgliedstaat einer Zone (Österreich, Zentrale Zone).</p> <p><b>Prüfung auf nationaler Ebene</b> Die Schweiz sollte sich auch insofern an die EU-Zulassungsverfahren angliedern, als dass auch grundsätzlich eine Prüfung des Produktes auf nationaler Ebene erfolgt. Es ist zu vermerken, dass auch wenn die zonalen Zulassungsverfahren harmonisiert sein sollen, es dort grössere Unterschiede gibt, was die Strenge der Prüfung und auch die Bearbeitungszeit anbelangt. So bewertet bspw. Deutschland nur noch 9% der zonalen Zulassungen, im Vergleich zu 46% vor 11 Jahren<sup>17</sup>. Es werden MS mit einem schnelleren und weniger strengem Zulassungsprozess bevorzugt. Bereits jetzt folgt an die zonale Zulassung eine Prüfung auf nationaler Ebene, um das jeweilige Produkt auch in den einzelnen</p>	
--	--	--

<sup>17</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/pestizidzulassungen-hebeln-umweltschutz-aus>

	<p>Mitgliedstaaten zuzulassen. Abbildung 1 zeigt die unterschiedliche Anzahl an Wirkstoffen, die basierend auf den Produktzulassungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen sind. Wichtig hier ist, dass Mitgliedstaaten nach Art. 36 Abs. 3 und Art.1 Abs 4 EU-PSMV 1107/2009 von der Weisung der zonalen Zulassung abweichen können. Art. 1 Abs 4 beruft sich auf das Vorsorgeprinzip: „Insbesondere ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, das Vorsorgeprinzip anzuwenden, wenn wissenschaftliche Ungewissheit besteht, ob die in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden Pflanzenschutzmittel Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt bergen.“ Diese Artikel werden von den EU-Mitgliedstaaten angewandt: in Frankreich (2018) für Thiacloprid und Acetamiprid und in Luxemburg (2020) für Glyphosat<sup>18</sup>. Das EuGH-Urteil vom April 2024 stärkt die Autonomie der Mitgliedstaaten zusätzlich, um von der zonalen Zulassung abzuweichen.</p> <p>Im Bericht wird erwähnt, dass mit dieser Regelung die Verfügbarkeit von low-risk PSM (Pflanzenschutzmittel mit geringerem Umweltrisiko) erhöht werden könnte. Der vorliegende Entwurf würde diesem Ziel nicht gerecht werden. Um nachhaltigen und modernen Pflanzenschutz zu ermöglichen, diese Mittel besser verfügbar zu machen und Innovationen in diesem Bereich zu stärken, braucht es spezifische Regelungen für diese Mittel, s. dazu Anmerkungen und Ergänzungen zu 160a Abs 4.</p>	
<p>160b Abs 1 Minderheit</p> <p>Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln</p>		

<sup>18</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/pflanzenschutzmittel/problematik-bei-zulassung-einsatz#Auswirkungen%20auf%20die%20Biodiversit%C3%A4t%20werden%20nicht%20ber%C3%BCcksichtigt>



<p>1 Auf Gesuch hin wird ein Pflanzenschutzmittel, das in einem an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und in der Schweiz genehmigte Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, in einem vereinfachten Verfahren für dieselben Verwendungszwecke auch in der Schweiz zugelassen, wenn unter Einhaltung der gebotenen Verwendungsvorschriften auch allfällige von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt erfüllt werden.</p>		
<p>160b Abs 2 Mehrheit</p> <p>2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Verwendungsvorschriften der EU, welche in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, werden nicht übernommen.</p>	<p>Wir lehnen den Entwurf der Mehrheit ab, dass Verwendungsvorschriften, die in der Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, nicht übernommen werden.</p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag der Minderheit mit Ergänzung.</p> <p><b>Anpassungen an den Schweizer Kontext für ein vergleichbares Schutzniveau</b></p> <p>Es ist unabdingbar, dass die Verwendungsvorschriften der Produktzulassungen für die Schweiz angepasst werden. Dabei sollten die in dem ausgewählten Referenzland festgelegten Verwendungsvorschriften in der Schweiz in jedem Fall als Mindeststandard gelten. Bei Verwendungsvorschriften, die nicht in der Schweiz zur Anwendung gelangen, bedarf es zwingend einer Anpassung an den Schweizer Kontext. Nur so kann ein vergleichbares Schutzniveau wie in den EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Weitere Auflagen können bei Bedarf definiert werden, um den besonderen agronomischen, klimatischen und geografischen Bedingungen der Schweiz gerecht zu werden.</p> <p>Eine Anpassung von Verwendungsvorschriften und Risikominderungsaufgaben im Sinne der Umwelt für den</p>	<p>Antrag: Minderheit und Ergänzung</p> <p>2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt <b>basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen</b>. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.</p>

	<p>Schweizer Kontext entspricht auch den Vorgaben der EU-PMSV 1107/2009 Art 36 (3)<sup>19</sup>.</p> <p><b>Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und effektive Risikominderung</b></p> <p>Für wirksame Verwendungsvorschriften, die ihren Zweck, nämlich die schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt zu minimieren, erfüllen können, braucht es effektive und vollzugsfähige Auflagen sowie digitale Erfassungsmechanismen. Wie im Kommentar zu Art. 160a 2 erläutert, bedarf es einer Ergänzung, um die Einbeziehung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Anwendungsaufgaben zu ermöglichen. Die gegenwärtig in der Schweiz und der EU verwendeten Auflagen zum Risikomanagement sind mit den gegenwärtigen Erfassungssystemen oft nicht vollzugstauglich. Kantone, die in der Schweiz dafür zuständig wären, diese zu überprüfen, haben momentan keinerlei Möglichkeit nachzuprüfen, inwiefern den Anwendungsaufgaben Folge geleistet wurde. Um einen effektiven Schutz vor Pestizideinträgen in die Gewässer und das Trinkwasser sicherzustellen, ist es von zentraler Bedeutung, ein digitales Erfassungssystem zu den ausgebrachten Pestiziden umzusetzen.</p>	
<p>160b Abs 2 Minderheit</p> <p>2 Die Verwendungsvorschriften der Zulassung des EU-Mitgliedstaats werden, soweit dies erforderlich und ohne Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt sowie der Wirksamkeit möglich ist, an die in der Schweiz angewendeten Verwendungsvorschriften angepasst. Wenn es von der EU abweichende rechtliche Bestimmungen</p>		

<sup>19</sup> <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>

<p>der Schweiz erfordern, erfolgt eine Beurteilung der Risiken für Mensch, Tier oder Umwelt. Dabei können weitere Verwendungsvorschriften definiert werden.</p>		
<p>160b 3 und 4 Mehrheit</p> <p>3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der ZulassungsinhaberIn innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest.</p>	<p>Wenn Art. 160b nicht ohnehin gestrichen wird, begrüssen wir die automatische Übernahme eines Widerrufs oder Rückzugs einer Zulassung. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Änderung der Zulassung zu stellen, um dem Entzug der Zulassung entgegenzuwirken, lehnen wir ab. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Widerruf im betreffenden EU-Land aus gesundheitlichen oder ökologischen Gründen erfolgte. In der EU laufen Bewilligungen nach einem festgelegten Zeitraum ab, und es muss ein Verfahren zur Wiederbewilligung eingeleitet werden. Die Schweiz muss zwingend ebenso den Ablauf und damit Entzug der Bewilligung übernehmen. Einzig so kann gewährleistet werden, dass in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau wie in der EU gilt.</p> <p>Wenn überhaupt ein Gesuch über die Änderung der Zulassung möglich wäre, so wäre in diesem Fall das ordentliche Zulassungsverfahren anzuwenden, in dem eine umfassende Prüfung der Gesundheit und Umweltaspekte erfolgt.</p>	<p>3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaats, in den Niederlanden oder in Belgien müssen der Zulassungsstelle von der ZulassungsinhaberIn innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. <b>Mit dem Zugang der Meldung fällt die Zulassung in der Schweiz automatisch dahin.</b> <del>Streichen: Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.</del></p> <p>Subeventualantrag, wenn die Vorstände Änderung nicht übernommen wird:</p> <p>4 Der Bundesrat legt die Anforderungen an das Gesuch und dessen Inhalt fest. <b>Für die Beurteilung ist das ordentliche Zulassungsverfahren massgebend.</b></p>
<p>160b 3 Minderheit</p> <p>3 Der Widerruf und der Rückzug einer Zulassung eines an die Schweiz</p>		

<p>angrenzenden EU-Mitgliedstaats müssen der Zulassungsstelle von der ZulassungsinhaberIn innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden. Wird eine Zulassung eines EU-Mitgliedstaats geändert, so ist innerhalb von 30 Tagen ein Gesuch um Änderung der Zulassung einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Zulassung entzogen.</p>		
<p>160c Mehrheit</p> <p><i>Art. 160c</i> Dauer des Zulassungsverfahrens nach Artikel 160b</p> <p>Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens 12 Monate ab Einreichung des vollständigen Gesuchs.</p>	<p>Wir lehnen die Beschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens im Sinne einer gewissenhaften Prüfung für die Gesundheit der Menschen und Umwelt ab.</p> <p>Falls es dennoch zu einer Einschränkung der Dauer des Zulassungsverfahrens kommt, bedarf es einer signifikanten Aufstockung der personellen Ressourcen auf Seiten der Zulassungsbehörde. Die erfolgte Teamerweiterung in den letzten Jahren beim BLV und den zuständigen beteiligten Behörden reicht nicht aus, um ein sicheres, schnelles Verfahren der Zulassung zu gewährleisten. Die parallel zur Palv 22.441 laufende Ordnungsrevision der PSMV hat viele Ressourcen gebunden und auch mit einer Umstellung auf ein neues Zulassungssystem werden viele Ressourcen benötigt. Eine Personalaufstockung ist deshalb absolut dringend.</p> <p>Des Weiteren sollte bei der Einschränkung der Verfahrensdauer einzig die Zeit der Bearbeitung gelten, dem Stop-the-clock-Prinzip entsprechend, welches in der EU angewandt wird. Wartefristen aufgrund von Nachreichungen der Gesuchstellerin oder im Rahmen des VBR werden nicht in die Verfahrensdauer eingerechnet.</p>	<p>Das Zulassungsverfahren nach Artikel 160b dauert höchstens <b>18 Monate</b> ab Einreichung des vollständigen Gesuchs. <b>Nicht von den Zulassungsbehörden zu vertretende Wartefristen, namentlich aufgrund von ausstehenden Nachreichungen der Gesuchstellerin oder Rechtsmitteln werden nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.</b></p>
<p>160d Mehrheit</p>		

<p><i>(Fassung gemäss Änderung vom 16.06.2023, siehe BBl 2023 1527; noch nicht in Kraft:</i></p> <p><i>Art. 160b Parteistellung in Verfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</i></p> <p><i>1 Beschwerdeberechtigte Organisationen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz können innert 14 Tagen nach der Information über ein Verfahren zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bei der Zulassungsbehörde die Parteistellung beantragen.</i></p> <p><i>2 Wer keine Parteistellung beantragt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</i></p> <p><i>3 Ist Gefahr im Verzug, braucht die Zulassungsbehörde die Organisationen, die Parteistellung erhalten haben, nicht anzuhören.</i></p> <p><i>4 Der Bundesrat legt das Verfahren fest.)</i></p>		
<p>Art 160e Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln  → Keine Änderung, lediglich anstatt 160a jetzt 160e</p> <p>Pflanzenschutzmittel, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit</p>		

<p>landwirtschaftlichen Erzeugnissen rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Bei Gefährdung öffentlicher Interessen kann der Bundesrat Einfuhr und Inverkehrbringen beschränken oder untersagen.</p>		
<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels</i>  <i>Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [Datum des Erlasses]</i>  1 Verfahren zur Genehmigung von nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/20097 in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten (Art. 160a), die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, werden nicht weitergeführt. Die Wirkstoffe, Safener und Synergisten gelten ab Inkrafttreten auch in der Schweiz als genehmigt.  <b>Mehrheit</b>  2 Verfahren zur Zulassung von in an die Schweiz angrenzenden EU-Mitgliedstaaten, den Niederlanden oder Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richten sich nach dem bisherigen Recht, sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung das Verfahren nach Artikel 160b beantragt wird. Wird das Verfahren nach Artikel 160b beantragt, so gilt die Frist nach Artikel 160c nicht.</p>	<p>Wir lehnen die Übergangsbestimmungen für alle hängigen Gesuche um Zulassung für WSS ab. Zulassungen in der EU werden regelmässig überprüft, im Gegensatz zur Schweiz. Mit einer Behandlung aller hängigen Gesuche im vereinfachten Verfahren würden veraltete Daten zur Bewertung der PSM genutzt werden (s. Kommentar zu Art 160a 1, bzgl. Endokriner Disruptoren). Für eine Zulassung von Pestiziden in der Schweiz sollten jedoch die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse einbezogen werden. Dementsprechend ist es unerlässlich, die Übergangsbestimmungen so anzupassen, dass ausschliesslich neue Dossiers im vereinfachten Verfahren geprüft werden können. Wie eingangs bereits erwähnt, stützt sich die Einschätzung mancher dieser WSS der EU auf veraltete Beurteilungen, die nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. So könnte eine grosse Zahl an WSS in die Umwelt der Schweiz gelangen, deren Auswirkungen nicht hinlänglich beurteilt wurden.</p>	

Number of Authorized Active Substances per EU Member State

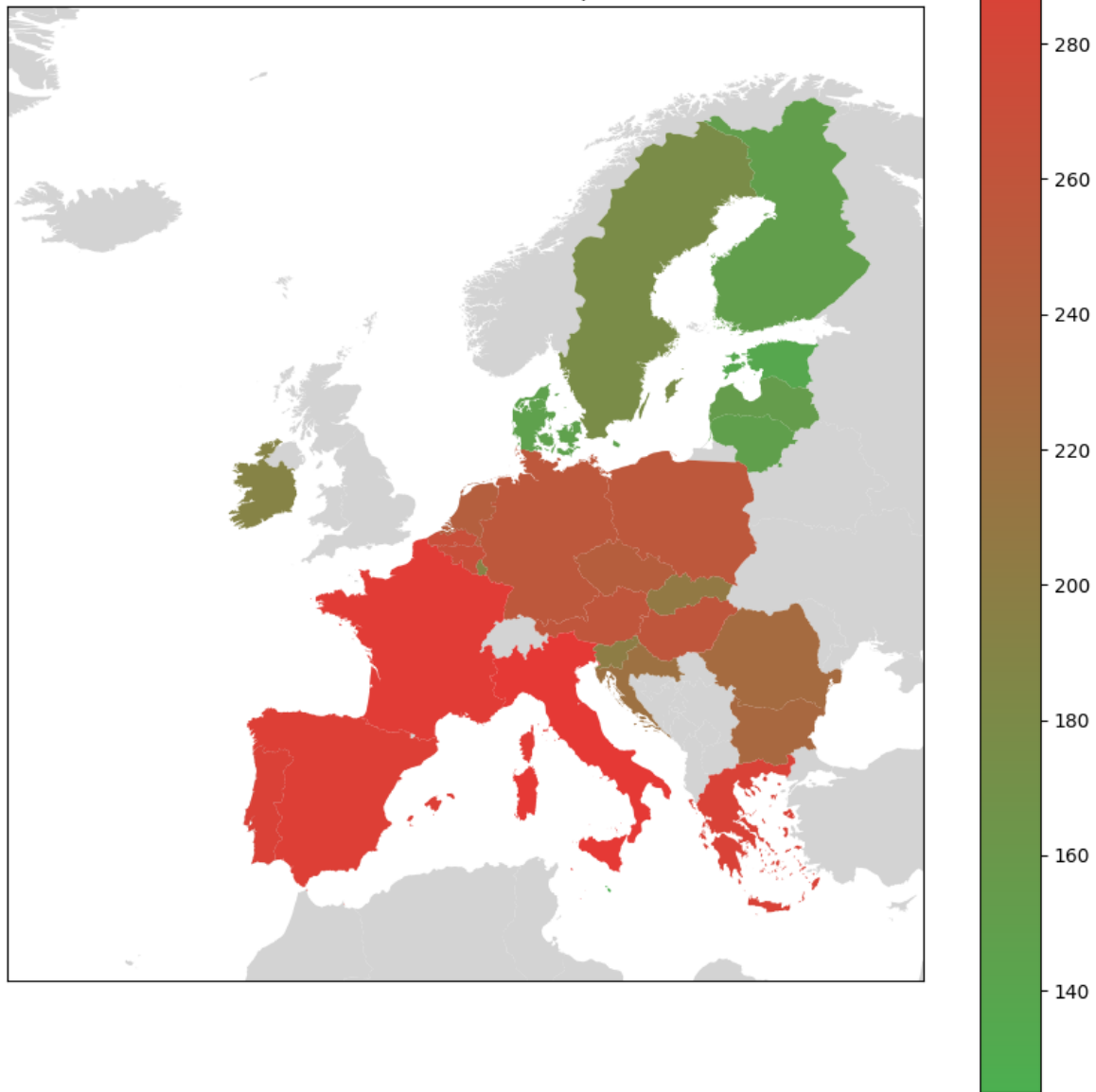


Abbildung 1 Anzahl der zugelassenen Wirkstoffe in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten. Trotz einer zonalen Zulassung (Zonen: Nord, Zentral und Süd) unterscheidet sich die Anzahl der Wirkstoffe, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind. Während die grundsätzliche Bewertung von WSS auf EU-Ebene durch die EFSA und EU-Kommission durchgeführt wird, ist de facto die Produktzulassung entscheidend für die Anzahl der Wirkstoffe, die in einem Land zugelassen und eingesetzt sind. Dies ist keine vollständige Darstellung der zugelassenen Produkte, da ein Wirkstoff in verschiedenen Kombinationen und Konzentrationen in mehreren Produkten zugelassen sein kann und andere Umweltwirkungen entfalten kann. Eigene Darstellung nach EU-Datenbank<sup>20</sup>

Tabelle 1 Durchschnittliche Anwendungsmenge von Pestiziden in kg pro ha Ackerfläche in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und dem EU-weiten Durchschnitt von 2018-2021. Eigene Darstellung basierend auf FAO-Daten <sup>21</sup>

Country	Pesticide usage in kg per ha of cropland
Austria	3.9
Belgium	6.8
France	3.6
Germany	3.9
Italy	5.6
Netherlands	10.5
Switzerland	4.8
EU average	5.6

<sup>20</sup> <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/start/screen/active-substances>

<sup>21</sup> <https://www.fao.org/faostat/en/#data/RP>